

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2021**Ausgegeben am 27. Dezember 2021****Teil II**

591. Verordnung: Ergänzungszulagenverordnung 2022 – ErgZV 2022

591. Verordnung des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage für das Jahr 2022 (Ergänzungszulagenverordnung 2022 – ErgZV 2022)

Auf Grund des § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 116/2021, wird verordnet:

§ 1. Die Mindestsätze im Sinne des § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 betragen ab 1. Jänner 2022

1. a) für Beamtinnen und Beamte 1 030,49 € und erhöhen sich für jedes Kind, für das der Beamtin oder dem Beamten eine Leistung nach § 25 Pensionsgesetz 1965 gebührt, um 159,00 €;
b) für verheiratete Beamtinnen und Beamte oder für Beamtinnen und Beamte, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie verpflichtet sind, für den Unterhalt ihrer früheren Ehegatten aufzukommen oder dazu beizutragen, 1 625,71 € und erhöhen sich für jedes Kind, für das der Beamtin oder dem Beamten eine Leistung nach § 25 Pensionsgesetz 1965 gebührt, um 159,00 €;
2. für den überlebenden Ehegatten 1 030,49 € und erhöhen sich für jedes Kind, für das dem überlebenden Ehegatten eine Leistung nach § 25 Pensionsgesetz 1965 gebührt, um 159,00 €;
3. für eine Halbwaise bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 379,02 € und nach diesem Zeitpunkt 673,53 €;
4. für eine Vollwaise bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 569,11 € und nach diesem Zeitpunkt 1 030,49 €;
5. für einen früheren Ehegatten 1 030,49 €.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

Kogler

